



Landgericht Chemnitz

Zivilabteilung

[REDACTED]

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft, Marcusallee 38, 28359 Bremen, [REDACTED]

gegen

Electra Works Limited, Suite 6, Atlantic Suites, Europort avenue Gibraltar, GX11 1AA Gibraltar, Gibraltar

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch

[REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger einen Betrag in Höhe von 15.300,00 EUR

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.300,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rückzahlungsansprüche aus Internet-Glücksspiel.

Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit Sitz in Gibraltar und u.a. Betreiberin der Internetseiten unter bwin.com.

Auf der deutschsprachigen Webpräsenz des von ihr betriebenen Online Casinos bietet sie verschiedene digitale Wett- und Glücksspiele an. Sie verfügte für dieses Angebot eine Lizenz der gibraltarischen Aufsichtsbehörde, jedoch im streitgegenständlich Zeitraum über keine Online-Glücksspielerlaubnis in Deutschland.

Die Klagepartei nahm vom [REDACTED] von ihrer im Rubrum angegebenen Anschrift aus, an der die Klagepartei ihren Lebensmittelpunkt hat, über die deutschsprachige Internetseite der Beklagten www.bwin.com an den von der Beklagten veranstalteten Online-Glücksspielen teil. Die Internetseiten der Beklagten waren in Deutsch abgefasst und hatten einen deutschsprachigen Kundenservice.

Dabei unterhält die Klagepartei seit dem [REDACTED] unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] ein Nutzerkonto bei der Beklagten und hat bei dessen Anmeldung die Nutzungsbedingungen der Beklagten ausdrücklich akzeptiert.

Zum Zeitpunkt der Registrierung der Klagepartei stand die Registrierung für alle volljährigen Personen mit Wohnsitz in Deutschland offen. Die Teilnahme an den Glücksspielen durch die Klagepartei erfolgte ausschließlich zum privaten Zeitvertreib von zuhause aus über das Internet und stand für die Klagepartei in keinem gewerblichen, selbstständigen oder beruflichen Zusammenhang.

Im Zeitraum vom [REDACTED] zahlte die Klagepartei über das bei der Beklagten

unter der E-Mailadresse [REDACTED] geführte Spielerkonto einen Betrag i. H. v. insgesamt EUR 16.800,00 an die Beklagte. Ausweislich der von der Beklagten zu dem Spielerkonto der Klagepartei erstellten Transaktionsübersicht erhielt die Klagepartei von der Beklagten insgesamt Auszahlungen in Höhe von EUR 1.500,00. Für weitere Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Die Differenz in Höhe von 15.300,00 EUR begehrt der Kläger mit seiner hier anhängigen Klage.

Der Kläger trägt vor, dass er keine Kenntnis von der fehlenden Erlaubnis für die angebotenen Glücksspiele und deren Illegalität gehabt habe und davon erst erfahren habe nachdem die Spielvorgänge bereits abgeschlossen waren.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Glücksspielvertrag mit der Beklagten aufgrund von § 134 BGB nichtig sei. Das von der Beklagten angebotene Glücksspiel habe gegen § 4 Abs. 4 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland in seiner Fassung vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2021 (folgend „GlüStV“) verstoßen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 15.300,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass sie niemals öffentlich oder dem Kläger gegenüber behauptet, über eine deutsche Online-Casinolizenz außerhalb des Bundeslands Schleswig-Holsteins beziehungsweise für die anderen Bundesländer zu verfügen.

Zudem sei es aufgrund der medialen Präsenz des streitgegenständlichen Themas und der intensiven Spielteilnahme unplausibel, dass der spielerfahrene Kläger keine Kenntnis von rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Glücksspiels gehabt habe bzw. sich dieser besonders leichtsinnig versperrt habe.

Der Kläger habe entgegen seiner Ansicht ein legales Angebot der Beklagten in Anspruch ge-

nommen. Selbst wenn vorliegend ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 GlüStV vorliege, würde dies nicht zur Nichtigkeit nach § 134 BGB führen. Zum einen sei das in § 4 Abs. 4 GlüStV statuierte Verbot von Online-Casinos unionsrechtswidrig. Zumindest scheitere aber ein klägerischer Anspruch an § 817 S. 2 BGB, spätestens aber an § 762 Abs. 1 und § 242 BGB. Schließlich seien die klägerischen Ansprüche verjährt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] verwiesen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] informatorisch angehört.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage vom [REDACTED] ist zunächst zulässig.

Insbesondere ist das angerufene Landgericht Chemnitz zuständig.

I.

Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO.

1.

Der Kläger hat als Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO den Online-Glücksspielvertrag mit der Beklagten geschlossen. Verbraucher in diesem Sinne ist nach autonomer Auslegung jede natürliche Person, die zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs Verträge schließt und diese Verträge nicht einer momentanen oder zukünftigen gewerblichen Tätigkeit des Handelnden zugerechnet werden können (Musielak/Voit/Stadler, EuGVVO 19. Aufl., Art. 17 Rn. 1 f.).

Der EuGH hat entschieden, dass eine natürliche Person, wie vorliegend der Kläger, mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU die zum einem mit einer in einem anderem Mitgliedsstaat sitzende Gesellschaft, hier die Beklagte, einen Vertrag zu den von dieser Gesellschaft festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, wie hier der Online-Glücksspielvertrag, um online Glücksspiel nach zu gehen und zum anderen eine solche Tätigkeit weder amtlich angemeldet, noch Dritten als entgeltpflichtige Dienstleistung zur Verfügung gestellt hat, nicht ihre Eigenschaft als Verbraucher i.S.d. § 17 Abs. 1 EuGVVO verliert, auch wenn sie dabei erhebliche Geldsummen einsetzt (EuGH, Urteil vom 10.10.2020 – C-774/19).

Der vorliegende Sachverhalt ist nicht anders zu bewerten (so auch OLG Dresden, Urteil vom 06.10.2022 – 10 U 736/22).

Der Kläger hat – was unbestritten geblieben ist - vorgetragen, dass er dem Internetglücksspiel bei der Beklagten in seiner Freizeit aufgrund seiner Affinität zum Glücksspiel nachgekommen ist.. Andere Anhaltspunkte, die eine gewerbliche Tätigkeit des Klägers im Rahmen des Online-Glücksspiels begründen würden, sind nicht ersichtlich.

2.

Die Beklagte ist eine gewerblich tätige Gesellschaft, § 17 Abs. 1 EuGVVO.

3.

Die Beklagte richtete ihre Tätigkeit in Form des Online-Glücksspiels i.S.d. § 17 Abs. 1 c auf Deutschland aus. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Website der Beklagten in deutscher Sprache angeboten und einen Kundenservice für deutsche Spieler bereit gehalten hat. Dies sind gewichtige Indizien für die deutsche Ausrichtung.

4.

Von den Art. 17, 18 EuGVVO sind auch die von dem Kläger begehrten Bereicherungsansprüche in Folge der Rückabwicklung eines Vertrages umfasst (vgl. MüKoZPO/*Gottwald*, 6. Aufl., EuGVVO Art. 17 Rn. 13).

II.

Das Landgericht Chemnitz ist nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig.

III.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgericht Chemnitz begründet sich wiederum aus Art. 17, 18 EuGVVO.

B.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 15.300,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, §§ 286, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog zu.

I.

Auf den vorliegenden Sachverhalt findet gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom-I-VO deutsches (materielles) Recht Anwendung.

Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 2 Rom-I-VO ist eröffnet, insbesondere liegt kein Fall des Art. 1 Abs. 2 Rom-I-VO vor.

Der Kläger handelte als Verbraucher. Die Beklagte richtete ihre gewerbliche Tätigkeit des Online-Glücksspiels u.a. auf Deutschland aus (s.o.).

Zudem fällt auch die Rückabwicklung von nichtigen Verträgen unter Art 6 Abs. 1 lit. b) Rom-I-VO.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 15.300,00 EUR gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

1.

Die Beklagte hat durch bewusste Leistung des Klägers ein vermögenswertes „etwas“ i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB in Höhe von 15.300,00 EUR erlangt.

Die Klagepartei hat unter der E-Mailadresse [REDACTED] zwischen dem [REDACTED] [REDACTED] insgesamt Spielguthaben in Höhe von 16.800,00 EUR bei dem von der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiel eingezahlt.

Dies ergibt sich hinreichend aus der von dem Kläger als Anlage K 1 eingereichten Transaktionsübersicht.

Der Kläger erhielt von den ursprünglich eingesetzten 16.800,00 EUR von der Beklagten im Rahmen der Gewinnausschüttung bzw. Verrechnung einen Betrag in Höhe von 1.500,00 EUR zurück (s. Anlage K 1). Bei der Beklagten verblieb daher die mit der Klage geltend gemachte Differenzsumme in Höhe von 15.300,00 EUR.

2.

Die Einzahlung des obigen Spielguthabens erfolgte durch den Kläger an die Beklagte auch bewusst und zweckgerichtet zur Wahrnehmung des Online-Glücksspielangebots der Beklagten und damit als Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

3.

Die Leistung des Klägers an die Beklagte erfolgte ohne Rechtsgrund.

Der der Einzahlung des Spielguthabens durch den Kläger an die Beklagte zugrundeliegende

Online-Glückspielvertrag war wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV gem. § 134 BGB nichtig.

a.

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV, der im streitgegenständlichen Zeitraum galt und vom Bundesland Sachsen ratifiziert wurde, war das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten.

§ 4 Abs. 4 GlüStV stellt ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB dar. Dies ergibt sich aus einer teleologischen Auslegung der Norm. § 4 Abs. 4 GlüStV verbietet Online-Glücksspiele bereits nach dem eindeutigen Wortlaut.

Die Beklagte hat gegen dieses Verbot verstoßen, indem sie ihr Angebot an Online-Glücksspielen auch Spielteilnehmern außerhalb von Schleswig-Holstein, hier dem Kläger in Sachsen, zugänglich gemacht und dessen Einsätze zur Teilnahme an besagten Glücksspielen entgegengenommen hat. Dabei ist unstreitig, dass die Beklagte über eine Konzession zur Veranstaltung von Glücksspiel für das Land Sachsen im streitbefangenen Zeitraum nicht verfügte. Zwischen den Parteien ist weiter unstreitig, dass der Kläger das Glücksspiel bei der Beklagten „von zu Hause“, damit also in Sachsen und insbesondere nicht in Schleswig-Holstein wahrgenommen hat.

b.

Die mit Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrag 2021 geschaffene Möglichkeit der Erlaubnis für das Anbieten von Online-Glücksspiel ist vorliegend unbeachtlich, selbst wenn die Beklagte bzw. ein ihr zugeordnetes Unternehmen auf seiner sog. „White List“ stehen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage des Gesetzesverstoßes ist derjenige der Vornahme des Rechtsgeschäfts (BGH, Urt.v. 23.02.2012 I 231/10 -, WRP 2012, 1226 m.w.N.; Grüneberg/*Ellenberger*, BGB, 82. Aufl., § 134 Rn.12a m.w.N.), hier also der Zeitraum [REDACTED], so dass es auf eine mögliche spätere Legalisierung des Angebots der Beklagten nicht ankommen kann. Eine rückwirkende Heilung des einzelnen, in der Vergangenheit abgeschlossenen Vertrags mit einem Spieler ist damit nicht verbunden. Eine wie im Urteil des BGH vom 27.06.2007 – VIII ZR 150/06 angenommene Ausnahme ist nicht ersichtlich.

c.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV war im fraglichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar. Insbesondere stellte sie keine rechtswidrige Beschränkung

des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV dar (vgl. hierzu ausführlich BGH, Urteil vom 28.09.2011 - I ZR 92/09; BGH, Urteil vom 22.07.2021 - I ZR 194/20; OLG Köln, Urteil vom 10.05.2019 - 6 U 196/18; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21).

d.

Der Nichtigkeit des dem hier streitgegenständlichen Online-Glücksspielvertrag zwischen den Parteien nach § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV lediglich an die Beklagte, nicht aber auch an den Kläger richtet.

Grundsätzlich ist keine Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes anzunehmen, wenn sich das gesetzliche Verbot nur gegen einen Vertragspartner richtet. Dies ist jedoch dann anders zu beurteilen, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die rechtsgeschäftliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen und daher die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes folgen muss (BGH, Urteil vom 12.05.2011 – III ZR 107/10).

Dies ist hier gegeben. Der Glücksspielstaatsvertrag soll insbesondere Spielsucht bekämpfen und dem Jugendschutz dienen. Es würde somit dessen Sinn und Zweck widerlaufen, wenn Verträge über Online-Glücksspiel als wirksam erachtet würden, obwohl diese ausdrücklich nach § 4 Abs. 4 GlüStV verboten waren (so auch: OLG Celle, Beschluss vom 04.05.2009 - 13 U 42/09; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 31.07.2009 - 3 U 27/09, OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22).

e.

Weiter kann sich die Beklagte im hiesigen Rechtsstreit nicht auf eine behauptete Duldung des von ihr im Internet angebotenen Glücksspiels durch deutsche Behörden berufen.

Die verwaltungsrechtliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch Behörden und der zivilrechtliche Schutz privater Personen stehen unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung und Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, hier aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 134 BGB, hängt nicht von dem Verhalten der Verwaltungsbehörden ab (OLG Dresden, a.a.O.).

Somit kann sich die Beklagte gegenüber dem Kläger nicht auf eine etwaige Duldung des von ihr begangenen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV berufen (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 1924/20; KG Berlin, Urteil vom 06.01.2020 – 5 U 72/19).

f.

Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Verstoß eines Zahlungsdienstleisters gegen das Verbot des § 4 I S. 2 Fall 2 GlüStV 2012 nicht zur Nichtigkeit der dem Zahlungsvorgang zugrundeliegenden Autorisierung gem. § 134 BGB führt (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023, Az. 14 U 256/21; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023, Az. 21 U

116/21; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023, Az. 9 U 3/22).

g.

Schließlich streitet auch die Entscheidung des BGH im Beschluss vom 13.09.2022, BKR 2022, 811 für die Beklagte. In dem dort entschiedenen Fall ging es um eine Klage gegen einen Zahlungsdienstleister, dessen Tätigkeit - im Unterschied zu der Tätigkeit der hiesigen Beklagten - nicht schlechthin unerlaubt war. Eine Übertragung der Entscheidung auf den streitgegenständlichen Fall ist daher nicht angezeigt (vgl. statt vieler nur OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21).

4.

Dem Rückforderungsanspruch des Klägers steht vorliegend auch nicht § 762 BGB entgegen. Ist der Spielvertrag – wie hier – nach § 134 BGB unwirksam, beurteilt sich die Rückforderung rechtsgrundloser auf diesen Vertrag erbrachter Leistungen nach §§ 812, 814, 817 BGB (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21).

5.

Der Rückforderungsanspruch des Klägers ist hier auch nicht aufgrund von § 814 BGB ausgeschlossen.

Gem. § 814 BGB kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war.

Erforderlich ist die positive Kenntnis des Leistenden vom Nichtbestehen der Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Leistung (BeckOK BGB/*Wendehorst*, BGB Stand 01.11.2022, § 814 Rn. 8). Die ledigliche Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich das Nichtbestehen der Verbindlichkeit ergibt, reicht nicht aus (stRspr; vgl. nur BGHZ 113, 62 (70)). Der Leistende muss aus dem ihm bekannten Tatsachen nach der Parallelwertung in der Laiensphäre die im Ergebnis zutreffende rechtliche Schlussfolgerung ziehen (BGH, NJW-RR 2014, 1133). Beweisbelastet für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Leistungsempfänger (BeckOK BGB/*Wendehorst*, BGB Stand 01.11.2022, § 814 Rn. 15).

Der zuständige Einzelrichter kann nicht feststellen, dass dem Kläger vorliegend bewusst war, dass die streitgegenständlichen Verträge zum Online-Glücksspiel zwischen ihm und der Beklagten nichtig und er deshalb nicht zur Leistung verpflichtet war. Er gab im Rahmen seiner informatorischen Anhörung an, dass er von der Illegalität des von der Beklagten im

streitgegenständlichen Zeitraum angebotenen Online-Glücksspiels erst nach dem streitgegenständlichen Zeitraum durch eine Werbeanzeige im Internet und weiterer Recherche im Jahr 2022 erfahren habe. Das Gericht erkennt keine Umstände, um an dieser Aussage zu zweifeln. Die Beklagte hat außerdem nichts Gegenteiliges bewiesen.

6.

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte scheidet auch nicht an § 817 S. 2 BGB.

a.

§ 817 S. 2 BGB ist auch auf die Leistungskondition anwendbar und verkörpert den Grundsatz, dass bei der Rückforderung derjenige keinen Rechtsschutz genießt, der selbst aufgrund von gesetz- oder sittenwidrigem Handeln außerhalb der Rechtsordnung steht (BGH, BeckRS 2021, 41083).

Bereits die Einzahlung eines Spielguthabens auf ein wie auch immer ausgestaltetes Spielerkonto sowie die korrespondierende Entgegennahme des Geldbetrages dort, dürfte einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 GlüStV begründen. Weiter dürfte der Kläger mit der Einzahlung der streitgegenständlichen Beträge und durch die Teilnahme an dem von der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiel objektiv gegen § 285 StGB verstoßen haben. Somit liegt grundsätzlich eine Konstellation vor, bei der Anwendung des § 817 S. 2 BGB wegen eines beiderseitigen Verstoßes der Parteien in Betracht kommt.

b.

Jedoch liegen die subjektiven Voraussetzungen der Konditionssperre nach § 817 S. 2 BGB nicht vor.

§ 817 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende, hier der Kläger, bewusst verbots- oder sittenwidrig gehandelt hat. Dem aktiven Tun steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbots- oder Sittenwidrige seines eigenen Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, BeckRS 2021, 41083).

Die Darlegungs- und Beweislast des Vorliegens der Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB obliegt der beklagten Bereicherungsschuldnerin (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 03.12.2021 – 8 W 20/21; OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 – 12 W 13/21).

Die Beklagte muss also vorliegend darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass der Kläger die Illegalität des von ihr auf ihrer Plattform angebotenen Glücksspiels kannte oder sich zumin-

dest dieser Einsicht leichtfertig verschlossen hat.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist ihr dieser Nachweis nicht gelungen.

aa.

Der zuständige Einzelrichter kann nicht erkennen, dass der Kläger, als er das Glücksspielangebot der Beklagten nutzte, positive Kenntnis davon hatte, dass dieses in Deutschland (mit der Ausnahme von Schleswig-Holstein) verboten war. Im Rahmen seiner informatorischen Anhörung gab der Kläger an, erst nach dem streitgegenständlichen Zeitraum von der Illegalität Kenntnis erlangt zu haben und bei der Registrierung sowie beim Spielen davon ausging, dass das Angebot der Beklagten legal war. Insbesondere, weil durch die breite mediale Präsenz von Online-Casinos, dem deutschsprachigen Angebot der Beklagten sei er davon ausgegangen ein legales Angebot zu nutzen. Zudem habe er keinen „Gedanken daran verschwendet“, das Angebot der Beklagten nicht legal sein könnte, da er davon ausgegangen sei, in Deutschland habe „alles seine Regelung“. Dies auch vor dem Hintergrund, dass er gewusst habe, dass es für Schleswig-Holstein eine Sonderregelung gäbe. Dazu habe er sich keine weiteren Gedanken gemacht. Er habe dem Hinweis auch keine tiefere Bedeutung zu messen können. Zumindest sei er nicht von einer Illegalität des Angebots der Beklagten in Sachsen ausgegangen. Vor dem Hintergrund der jetzigen Kenntnisse würde ein solches Angebot nicht nochmals wahrnehmen.

Die inhaltlich kohärenten Ausführungen, die zudem nicht nur vorteilhaft für den Kläger sind, stellen sich für das Gericht als nachvollziehbar und somit glaubhaft dar. Die Beklagte hat nichts Gegenteiliges bewiesen.

bb.

Der zuständige Einzelrichter kann auch nicht mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit feststellen, dass sich der Kläger der Erkenntnis, dass das von ihm wahrgenommene streitgegenständliche Online-Glücksspiel verboten war, leichtfertig verschlossen hat.

(1)

Wenn – wie hier – ein Gesetzesverstoß des Leistenden in Frage steht, kann die Existenz der verschiedenen Verbotsgesetze nicht ohne weitere Anhaltspunkte als generell bekannt vorausgesetzt werden (OLG Dresden, a.a.O.; OLG Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss vom 8.4.2022 – 23 U 55/21).

Vielmehr ist gerade die Kenntnis des streitgegenständlichen Verbotsgesetzes festzustellen, wenn dieses nicht als allgemein bekannt angesehen werden darf (OLG Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss vom 8.4.2022 – 23 U 55/21; OLG München, Beschluss vom 22.11.2021 – 5

U 5491/21).

Vorliegend ist damit erforderlich, dass die Beklagte nachweist, dass der Kläger positive Kenntnis des Schutzgesetzes nach § 4 Abs. 4 GlüStV hatte und sich einem Verstoß gegen dieses, ihm bekannten Gesetzes leichtfertig verschlossen hat (so auch OLG Dresden, a.a.O.).

Nach Ansicht des zuständigen Einzelrichters kann zwar als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass das Anbieten von öffentlichen Glücksspiel einer staatlichen Regulierung unterworfen ist. Jedoch kann aufgrund der juristischen Spezialmaterie und der unterschiedlichen rechtlichen Bewertung der zahlreichen Glücksspielformen von einem juristischen Laien weder das Verbot von Online-Glücksspiel nach § 4 Abs. 4 GlüStV, noch die Regelung nach § 285 StGB als allgemein bekannt angesehen werden.

(2)

Auf der Website der Beklagten befand sich im streitgegenständlichen Zeitraum kein Hinweis auf die Illegalität ihres Angebots (ausgenommen in Schleswig-Holstein). Auch aus dem Umstand, dass Werbung für Online-Glücksspielangebote einen textlich bzw. schnell eingesprochenen Hinweis enthält, dass sich das beworbene Angebot lediglich an Personen in Schleswig-Holstein richte und dem Kläger dieser Hinweis zumindest bei der Registrierung bei der Beklagten kannte, lässt sich nach Ansicht des Einzelrichters daraus keine allgemeine Bekanntheit des absoluten Verbotes von Online-Glücksspiel in Deutschland außerhalb dieses Bundeslandes herleiten. Zudem konnte sich der Kläger ohne Hürden unter der Angabe seines Wohnortes zu dem von der Beklagten betriebenen Online-Glücksspiel anmelden. Weiter verfügte die Beklagte über eine Lizenz, welche von einem zur EU angehörigen Staat ausgestellt wurde und wandte sich mit ihrem deutschsprachigem Werbe- und Spielangebot an potenzielle Kunden in Deutschland. Das Fehlen einer zwingend nach § 4 Abs. 4 GlüStV notwendigen Lizenz in Deutschland musste sich dem Kläger daher nicht aufdrängen. Vielmehr weckte die Beklagte den Eindruck, dass es sich bei dem von ihr betriebenen und beworbenen Online-Glücksspiel um ein staatlich reguliertes, kontrolliertes und somit zulässiges Angebot handle. Es ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass der Kläger im Angesicht dessen Zweifel an der Zulässigkeit des Angebots der Beklagten haben musste (im Ergebnis auch OLG Dresden, a.a.O.; OLG Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss vom 8.4.2022 – 23 U 55/21; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22).

(3)

Eine Leichtfertigkeit des Klägers in dem oben genannten Sinne lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass der Kläger die Kenntnis der AGB der Beklagten im Rahmen seiner Registrie-

rung auf der Website der Beklagte bestätigt hat. Die Beklagte hat nicht einmal vorgetragen, wie sich daraus ein leichtfertiges Verschließen des Klägers gegenüber der Illegalität ihres Angebots herleiten lässt, geschweige denn wie die AGB konkret ausgestaltet waren.

(4)

Die Beklagte hat im hiesigen Verfahren keine Umstände dargelegt und bewiesen, aus denen sich ergibt, dass der Kläger Wissen von der „Umstrittenheit“ ihres Online-Glückspielangebots mit gibraltarischer Lizenz hatte bzw., dass er Anlass hatte sich mit ebendieser Frage eingehender zu beschäftigen, davon aber leichtfertig abgesehen hat.

Der Vortrag der beweisbelasteten Beklagten, dass es unglaublich sei, dass der Kläger im Rahmen seines Online-Glückspiels keine Kenntnis von der „Umstrittenheit“ ihres Angebots trotz diverser Medienberichte erlangt habe, genügt vorliegend nicht.

Es liegt kein Vortrag der Beklagten zur konkreten, persönlichen Kenntnis der Klagepartei von der Illegalität ihres Angebots vor. Der Kläger hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass er während seines Spielverhaltens keine einschlägigen Foren aufgesucht und keine anderen Anbieter als die Beklagte benutzt habe. Dieser kohärente, lebensnahe und inhaltlich widerspruchsfreie Vortrag ist nach Ansicht des zuständigen Einzelrichters glaubhaft. Der sehr allgemein gehaltene Vorwurf der Beklagten, dass es sich bei dem Kläger um einen Spieler handelt, der sich vertieft mit der Materie und den Rahmenbedingungen des Online-Glückspiels auseinandersetzt, bestätigt sich nicht.

Der Beklagten mag grundsätzlich zuzustimmen sein, dass sich diverse und von ihr auch zitierte Medienberichte mit der Frage der Legalität von Online-Glücksspiel in Deutschland befassen. Dabei stellt dieser Vortrag lediglich die allgemeine, für jedermann bestehende Möglichkeit der Wahrnehmung dieser Berichte dar.

Nichts Anderes ergibt sich aus dem Vortrag, dass der Kläger leichtfertig eine Internetrecherche – auch vor dem Hintergrund der Kenntnis einer Sonderregelung für das Bundesland Schleswig-Holstein - zu dem obigen Thema unterlassen hat. Selbst bei Annahme des Bestehens einer Pflicht zur Recherche des Klägers, ist es für das Gericht nicht ersichtlich, dass der Kläger daraus eine gesicherte Erkenntnis über die Illegalität des von der Beklagten angebotenen Online-Glückspiels erlangt hätte.

Der Vortrag der Beklagten ist nach Ansicht des Einzelrichters in höchstem Maße widersprüchlich. Die Beklagte argumentiert umfangreich, dass und weshalb das von ihr betriebene Online-Glücksspiel gerade nicht gegen § 4 Abs. 4 GlüStV verstoße und deshalb legal sei. Auf

der anderen Seite soll der Kläger als juristischer Laie jedoch durch einfachste Recherchen in Medien die Erkenntnis gewinnen, dass ihr Angebot illegal ist bzw. sich vor dieser Erkenntnis verschließen. Unabhängig davon, dass sich dieser Vortrag diametral gegenübersteht, ergibt sich auch daraus, dass der Kläger vorliegend keinen konkreten Anlass hatte, an der Legalität des Angebots der Beklagten zu zweifeln.

Selbiges gilt für den Vortrag der Beklagten, es sei vom Kläger zu erwarten gewesen, dass er vor einer Investition von größeren Geldsummen hätte recherchieren müssen.

Im Ergebnis kann das Gericht nicht feststellen – und darf darüber hinaus auch nicht unterstellen, dass sich der Kläger der Erkenntnis, verbotenerweise an illegalem Online-Glücksspiel teilzunehmen, leichtfertig verschlossen hat.

7.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist letztlich auch nicht nach § 242 BGB wegen Rechtsmissbräuchlichkeit ausgeschlossen.

Die Beklagte ist schon aufgrund des ihr zur Last fallenden Gesetzesverstößes nicht schutzwürdig. Sie ist bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen, indem sie einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis auf die Illegalität ihres Angebots in Deutschland (ausgenommen Schleswig-Holstein) unterlassen hat.

Da der Kläger für seine geleisteten Spieleinsätze aufgrund der Nichtigkeit des Vertrages zwischen den Parteien keine einklagbare Gegenforderung erhielt, ist die Rückforderung seiner verlorenen Einsätze nicht treuwidrig (so auch OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22).

9.

Der klägerisch begehrte Anspruch ist zudem durchsetzbar, vor allem nicht verjährt.

Die Verjährung des klägerischen Anspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB beginnt gem. § 195 BGB mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB).

Ein Gläubiger, der einen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verfolgt, hat Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen, wenn er von der Leistung und den Tatsachen weiß, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrundes ergibt (BGHZ 175, 161).

Der Verjährungsbeginn setzt grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen voraus.

Der Kläger gab im Rahmen seiner informatorischen Anhörung an, dass er subjektive Kenntnis von der Illegalität des von ihm bei der Beklagten wahrgenommenen Glücksspiels im Jahr 2022 erlangt habe. Auch hier hat der zuständige Einzelrichter keinen Grund an der Glaubhaftigkeit der Aussage zu zweifeln.

Bei einer dreijährigen Verjährungsfrist und einer Klageeinreichung im Jahr 2023 liegt daher keine Verjährung der Ansprüche vor.

10.

Der Zinsanspruch folgt ab dem [REDACTED] aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog.

Der Beklagten wurde ausweichlich Bl. 15, 16 d.A. die Klageschrift am [REDACTED] zugestellt.

IV.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

[REDACTED]